



Ergänzung der Ehrungsordnung der DLRG e.V. für den DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

In Ergänzung der Ehrungsordnung der DLRG hat die Landesverbandshaupttagung vom 26 Juni 1993 in Kiel und vom 19. September 2004 in Norderstedt nachfolgende Ehrungen beschlossen:

I.

Ehrung von verdienten Personen durch eine Ehrenurkunde des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein

§ 1 Form der Ehrung

Der Landesverband Schleswig-Holstein ehrt Personen, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit oder herausragende Förderung der DLRG im Bundesland Schleswig-Holstein auszeichnen, durch die Übergabe einer

EHRENURKUNDE

§ 2 Verleihungsbestimmungen

(1) Die Ehrenurkunde des LV Schleswig-Holstein wird verliehen an

1. Mitglieder mit langjähriger aktiver Tätigkeit, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sind und über 50 Stunden Dienst in den § 7 Abs. 2 der Ehrungsordnung der DLRG näher bezeichneten Bereichen geleistet haben und an
2. Persönlichkeiten ohne die genannten Voraussetzungen mit mindestens gleichwertigen Diensten für die DLRG in Schleswig-Holstein.

(2) Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde sind an den Landesverband zu stellen. Über sie entscheidet der Ehrungsausschuss des Landesverbandes



II.

Ehrung von verdienten Personen durch eine Ehrenplakette des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein

§1 Form der Ehrung

Der Landesverband Schleswig-Holstein ehrt Mitglieder der DLRG, die sich durch herausragende Leistungen für die DLRG in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben, mit einer

E H R E N P L A K E T T E

§ 2 Verleihungsbestimmungen

- (1) Die Ehrenplakette des LV Schleswig-Holstein wird verliehen an:
 1. Mitglieder, die bereits mit dem Verdienstzeichen in „Gold“ ausgezeichnet wurden
 2. Persönlichkeiten, die sich weit über das übliche Maß hinaus um die DLRG in Schleswig-Holstein verdienst gemacht haben.
- (2) Der Antrag wird vom Präsidenten des Landesverbandes oder durch Beschluss des LV-Präsidiums gestellt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Ehrungsausschuss des Landesverbandes.
- (4) Die Plakette soll nur dreimal im Kalenderjahr vergeben werden.

§ 3 Art der Ehrung

- (1) Die Plakette wird als Urkunde und Anstecknadel herausgegeben.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten und vom Ehreninspekteur des Landesverbandes unterschrieben.

III.

Inkrafttreten

Abschnitt I dieser Ergänzung der Ehrungsordnung der DLRG ist am 26. Juni 1993 für den Landesverband Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Abschnitt II dieser Ergänzung der Ehrungsordnung tritt am 18.09.2004 für den Landesverband Schleswig-Holstein in Kraft.